

ORTSGESETZ **über die Vereinigung**

der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde,
der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde,
der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde
und
der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde
zur Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde

§ 1

(1) Die im Evangelisch-Lutherischen Kirchspiel verbundenen Kirchgemeinden ..., ..., ... und ... vereinigen sich auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom ... mit Wirkung vom 1. Januar 20... zu einer Kirchgemeinde. Die mit der Vereinigung entstandene neue Kirchgemeinde führt den Namen

„Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde“.

(2) Das Ev.-Luth. Kirchspiel ... erlischt mit Ablauf des 31. Dezember 20....

(3) Auf Grund des Schwesterkirchvertrages vom ... begründen die Ev.-Luth. Kirchgemeinden ... und ... mit Wirkung vom 1. Januar 20... ein Schwesterkirchverhältnis.

§ 2

(1) Die neue Kirchgemeinde führt ein eigenes Kirchensiegel.

(2) Bis zur Einführung des neuen Kirchensiegels werden die Kirchensiegel der bisherigen Kirchgemeinden verwendet. Sämtliche Urkunden sind mit den Siegelabdrücken aller bisherigen Kirchgemeinde zu versehen.

§ 3

(1) Bis zur nächsten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände bleiben die Kirchenvorsteher des bisherigen Kirchspiels im Amt und bilden gemeinsam mit den Pfarrern den Kirchenvorstand der neuen Kirchgemeinde. Mit der Vereinigung sind der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz sowie sonst im Kirchenvorstand bestehende Aufgaben wie die Zusammensetzung der Ausschüsse durch Wahl neu zu bestimmen. Mit Wirkung vom 1. Januar 20... entstehen Ortsausschüsse für die Gemeindeteile ..., ..., ... und Bis zur allgemeinen Neubildung des Kirchenvorstandes bestehen die Ortsausschüsse aus den bisherigen Mitgliedern der Kirchgemeindevertretungen des Kirchspiels

Auf Ersatzberufung für etwa ausscheidende Mitglieder wird verzichtet, solange dadurch die nach § 1 Abs. 2 der Kirchenvorstandsbildungsordnung (KVBO) bei der Gemeindegröße vorgesehene Anzahl der Kirchenvorsteher nicht unterschritten wird und die bisherigen Kirchgemeinden ausreichend repräsentiert bleiben.

(2) Der Kirchenvorstand der neuen Kirchgemeinde wählt gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. I KGO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Kirchenbezirksgesetzes zwei Laienmitglieder und einen

Pfarrer in die Kirchenbezirkssynode. Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft der neuen Kirchgemeinde in Kirchgemeindeverbänden, Vereinen und anderen Körperschaften.

(3) Rechtzeitig vor der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände wird die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes gemäß § 14 Abs. 2 KGO und § 2 KVBO durch Ortsgesetz, das vom Regionalkirchenamt zu bestätigen ist, geregelt.

§ 4

(1) Die bisherige I. Pfarrstelle des Kirchspiels ... wird die I. Pfarrstelle der neuen Kirchgemeinde. Der Dienstsitz des Pfarrers ist

(2) Die bisherige II. Pfarrstelle des Kirchspiels ... wird die II. Pfarrstelle der neuen Kirchgemeinde. Der Dienstsitz des Pfarrers ist

§ 5

(1) Die Kirchgemeindeverwaltung hat ihren Sitz in Sprechstellen der Kirchgemeindeverwaltung werden in ... eingerichtet.

(2) Die Verwaltung des bisherigen Kirchspiels einschließlich der Kassen- und Rechnungsführung, der Aktenführung, der Kirchenbücher und des Archivs werden geschlossen und für die vereinigte Kirchgemeinde neu angelegt. Alle dazu erforderlichen Maßnahmen sollen bis zum Wirksamwerden der Kirchgemeindevereinigung vollzogen werden.

§ 6

(1) Die neue Kirchgemeinde ist Rechtsnachfolgerin des bisherigen Kirchspiels und der bisherigen Kirchgemeinden. Mit In-Kraft-Treten dieses Ortsgesetzes endet die rechtliche Existenz des bisherigen Kirchspiels und der bisherigen Kirchgemeinden. Die neue Kirchgemeinde tritt in alle Rechte und Pflichten des bisherigen Kirchspiels und der bisherigen Kirchgemeinden ein. Rechte und Pflichten des bisherigen Kirchspiels und der bisherigen Kirchgemeinden erlöschen mit der Vereinigung.

(2) Die neue Kirchgemeinde tritt in bestehende Rechtsverhältnisse, Vertragsbeziehungen und dergleichen anstelle des bisherigen Kirchspiels ein, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird; sie tritt insbesondere in die mit dem bisherigen Kirchspiel bestehenden Dienstverhältnisse ein.

(3) Das Kirchspiel ... nimmt Dienstleistungen des Kirchenbezirkes ... (Kassenverwaltung) in Anspruch. Die neue Kirchgemeinde nimmt an ihrer Stelle diese Dienstleistungen in Anspruch. Die Kassenverwaltung wird umgehend nach Abschluss des Vereinigungsvertrages hiervon unterrichtet.

(4) Die Kirchgemeinde ... und die Kirchgemeinde ... des Kirchspiels ... sind Mitglied/nehmen auf vertraglicher Grundlage Dienstleistungen des/der ... in Anspruch. Dies wird von der neuen Kirchgemeinde nicht fortgesetzt. Die vertragsschließenden Kirchgemeinden werden unverzüglich nach Genehmigung dieses Vertrages gemeinsam den/die ... davon unterrichten und in der dafür vorgesehenen Weise für die Beendigung der Mitgliedschaft/des Vertrages sorgen und die entsprechende Erklärung dem Regionalkirchenamt zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß § 11 Abs. 3 KGO vorlegen.*

*Zutreffende Variante auswählen.

§ 7

- (1) Erstmals für das Jahr 20... wird für die neue Kirchgemeinde ein eigener Haushaltplan aufgestellt und dem Regionalkirchenamt zur Genehmigung vorgelegt.
- (2) Das bewegliche Vermögen des bisherigen Kirchspiels und der zum Kirchspiel gehörigen Kirchgemeinden wird unvermindert in die neue Kirchgemeinde eingebracht und von dieser als ihr Vermögen verwaltet.
- (3) Das Vermögen der Lehen der zum bisherigen Kirchspiel gehörigen Kirchgemeinden bleibt als Vermögen der Lehen der neuen Kirchgemeinde bestehen.
- (4) Grundstücke und Grundstücksrechte des bisherigen Kirchspiels und der zugehörigen Kirchgemeinden als solche gehen auf die neue Kirchgemeinde über.
- (5) Die Zweckbindung von Rücklagen und Vermögen des bisherigen Kirchspiels und der zugehörigen Kirchgemeinden bleibt bestehen. Zweckbindungen einer als solcher fortbestehenden Einrichtung (z. B. ein Kirchengebäude oder ein Friedhof) bleiben dieser Einrichtung erhalten. Werden Einrichtungen von der neuen Kirchgemeinde zusammengefasst geführt (z. B. Jugendarbeit, Kirchenmusik), so kommt die Zweckbindung diesen zugute.
- (6) Die Friedhöfe im bisherigen Kirchspiels – der Friedhof in ..., der Friedhof in ... und der Friedhof in ... – werden von der neuen Kirchgemeinde als deren Einrichtungen betrieben und verwaltet. Nach einer angemessenen Übergangszeit sollen die Friedhöfe zu einem gemeinsamen Nebenhaushalt zusammengeführt und auf der Grundlage einer einheitlichen Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung betrieben werden.

§ 8

Bei der Durchführung der sonn- und feiertäglichen Gottesdienste und der anderen Gemeindeveranstaltungen sollen die einzelnen Kirchgemeindeteile gleichrangig berücksichtigt werden.

§ 9

- (1) Das Kirchspiel verpflichtet sich, im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Wirksamwerden der Kirchgemeindevereinigung nur Verträge zu schließen oder einseitig verpflichtende Erklärungen abzugeben, die der neuen Kirchgemeinde als Rechtsnachfolgerin keinen Schaden zufügen oder ihr sonst nachteilig sind.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die beteiligten Kirchgemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Vertragsschluss den Punkt bedacht hätten.

§ 10

Dieses Ortsgesetz bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Regionalkirchenamtes gemäß § 4 Abs. 3 KGO, die durch Urkunde zu erteilen ist nach § 4 Abs. 6 KGO.

....., am

Ev.-Luth. Kirchenvorstand des
Kirchspiels ...

(LS)

.....
Vorsitzender

.....
Mitglied

BEISPIEL